

Die letzten Auseinandersetzungen um die Einführung des neuen Kalenders in Graubünden 1811/12

Autor(en): **Pieth, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Die letzten Auseinandersetzungen um die Einführung des neuen Kalenders in Graubünden 1811/12

Von Dr. F. Pieth, Chur

Vorbemerkung

Es wird gelegentlich noch behauptet, daß der neue Kalender in Graubünden zuletzt durch militärische Exekution eingeführt worden sei. Veranlassung zu dieser Auffassung mag die Tatsache gegeben haben, daß der Regierung durch eine kantonale Verordnung von 1811 als Zwangsmittel die Aufbietung von kantonalen Milizen gegen renitente Gemeinden zur Verfügung stand. Das Ende des Kalenderstreites bildet jedoch nicht eine militärische Exekution, sondern der Entscheid eines Spezialgerichtes, vor dem sich die zuletzt noch trotzensden Gemeinden Schiers und Gräsch zu verantworten hatten. Im Staatsarchiv befindet sich die Anklage des bestellten kantonalen Fiskals, Joh. Bapt. von Tschärner, gegen die Gemeinden Schiers und Gräsch vom 11. Dezember 1811 wegen Renitenz gegen die Einführung des neuen Kalenders. Sie enthält eine historisch genaue Darstellung der Angelegenheit von 1803 bis 1812 und mag darum vollinhaltlich wiedergegeben werden.

Klage und Strafantrag des kantonalen Fiskals

Schon im Jahre 1803 war in der Evangelischen Session des damals versammelten Großen Rates die noch immer in Bünden bestehende Verschiedenheit des Kalenders zur Sprache gekommen. Die natürliche Veranlassung dazu war, daß der Kanton Appenzell Außerrhoden sich gerade dazumal durch Abschaffung des alten und Annahme des in der evangelischen Christenheit schon längst eingeführten Kalenders endlich auch an die übrigen schweizerischen Stände angeschlossen hatte und nun in der ganzen Eidgenossenschaft nur noch einzelne Gemeinden unseres Kantons übrig blieben, welche sich durch blinde Verehrung der alten Zeitrechnung, jenes Überbleibsel des finstern Heidentums, auszeichneten. Der evangelische Große Rat, von dem Wunsche belebt, eine solche unschickliche Auszeichnung aufhören zu sehen, wollte sich jedoch fürs erste darauf beschränken, jene Gemeinden auf die immer weitere Verbreitung des verbesserten Kalenders aufmerksam zu machen und ihnen die mannigfaltigen Vorteile, welche aus einer durchgängigen Gleichförmigkeit der Zeitrechnung in Bünden entstehen würden, zur Beherzigung vorzulegen. Dies geschah seinem Auftrag gemäß durch ein Zirkular des hochlöblichen Kleinen Rates vom 12. Dezember 1803 an die betreffenden Gemeinden. Es wurde darin mit Bezug einzig auf eine der gewöhnlichsten Einwirkungen, welche das Vorurteil gegen die Annahme des neuen Kalenders von jeher in Bereitschaft hatte, gezeigt, daß derselbe mit der Religion durchaus in keiner Beziehung stehe oder irgendein Einfluß auf dieselbe von daher zu besorgen sei, weil der alte Kalender heidnischen Ursprungs, der neue hingegen nicht sowohl ein päpstlich-gregorianischer, als vielmehr ein noch weiter vervollkommneter, von den Ständen des Deutschen Reichs festgesetzter und von der ganzen evangelischen Christenheit angenommener Kalender sei. Weiter wurde gezeigt, was für wesentliche Nachteile die Verschiedenheit des Kalenders für den Zusammentritt und die Verrichtungen von Standesversammlungen, Justizbehörden und Kommissionen hervorbringe, und endlich wurden die Vorteile berührt, welche die Gleichförmigkeit der Zeitrechnung für Handel und Wandel, für häusliche Einrichtungen und Geschäfte und überhaupt für den ganzen Verkehr zur Folge haben würde.

Allein diese wohlmeinende Absicht des Großen Rates und die

triftigen Vorstellungen, wodurch der Kleine Rat derselben Eingang zu verschaffen sich bemühte, blieben ohne Erfolg. Gleichwie aber die Unschicklichkeit der verschiedenen Zeitrechnung in politischer und polizeilicher Hinsicht die weltliche Behörde aufmerksam gemacht hatte, so erregte nun diese fortdauernde auffallende Verschiedenheit in der Folge selbst die Aufmerksamkeit der geistlichen Stelle. Die im Jahre 1805 zu Zernez versammelte evangelisch-reformierte Synode fand eine auffallend ärgerliche Unordnung darin, daß die geistlichen Feste in den der alten Zeitrechnung zugehörigen Gemeinden noch immer zu einer andern Zeit gefeiert wurden, als sie in dem übrigen Teil unseres Kantons sowie in der gesamten protestantischen Kirche aller Weltgegenden begangen werden. Die Synode erließ daher einstimmig unterm 20. Juli 1805 eine Vorstellung und Ermahnung an die betreffenden Gemeinden, worin sie denselben das Unanständige, Ordnungswidrige und Ärgerliche eines solchen abergläubischen Betragens vorstellte, ihre öffentliche und feierliche Mißbilligung ausdrückte und die Gemeinden mit apostolischem, liebevollem Ernst ermahnte, sich doch nicht länger von der ganzen übrigen evangelischen Christenheit abzusondern, sondern sich vielmehr in Feierung der hohen Feste den allgemeinen christlichen Gebräuchen anschließen zu wollen. Diese Ermahnung der Synode wurde den betreffenden Gemeinden durch den hochlöblichen Kleinen Rat evangelischen Teils mit einem Zirkular vom 16. Juli 1805 gedruckt zugefertigt und ihnen dabei bemerklich gemacht, welch einen begründeten Anspruch ihre Seelsorger, die von ihnen selbst zu ihrer Belehrung über die wichtigen Angelegenheiten der Religion und des Gewissens berufen seien, auf ihr Zutrauen haben, und wie sehr also deren an sie erlassene Ermahnung zur Annahme der verbesserten Zeitrechnung ihre unbefangene Beherzigung verdiene.

Aber weder die billigen Wünsche und triftigen Vorstellungen der Kantonsbehörden noch die treuen Ermahnungen der Seelsorger konnten den größern Teil der betreffenden Gemeinden bewegen, von ihrer bloß auf eingerosteten Vorurteilen beruhenden Anhänglichkeit an die alte, unrichtige Zeitrechnung abzustehen.

Die Unanständigkeit, das Ärgernis und die mannigfaltigen Nachteile, welche aus dieser von einigen Gemeinden hartnäckig verweigerten Annahme der verbesserten und mit dem übrigen Teil unseres Landes gleichförmigen Zeitrechnung entstanden, veran-

laßten endlich bei der Versammlung des Großen Rates evangelischerseits im Jahre 1810 wieder eine nachdrückliche Rüge. Der Große Rat fühlte lebhaft die Wichtigkeit jener Bemerkungen, besonders in Ansehung der in der Nähe einer Hauptstraße oder in solchen Hochgerichten oder Gerichten gelegenen Gemeinden, in welchen andere evangelische Gemeinden die verbesserte Zeitrechnung bereits angenommen hatten, und fand sich dadurch bewogen, unterm 16. April 1810 die Feier der drei hohen Feste nach dem verbesserten Kalender in allen sich in obigem Falle befindenden Gemeinden bestimmt zu verordnen, zugleich aber auch den übrigen noch der alten, unrichtigen Zeitrechnung ergebenden Gemeinden neuerdings eine wohlmeinende Ermahnung über diesen Gegenstand zugehen zu lassen.

Dieses letztere sowohl als die Bekanntmachung und Einschärfung jener Verordnung geschah durch zwei vom evangelischen Kleinen Rat unterm 10. Mai 1810 an die betreffenden Gemeinden erlassenen Kreisschreiben, worin derselbe sich hauptsächlich bemühte, denjenigen Gemeinden, bei welchen sich der Große Rat auf eine bloße Ermahnung hatte beschränken wollen, neuerdings das Grundlose ihrer eigensinnigen Beharrlichkeit zu Gemüt zu führen, das sinnlose Vorurteil zu zerstören, als ob die Zeitrechnung in irgendeiner Verbindung mit der Religion oder irgendeinem Glaubensartikel stehe, und ihnen das Unvernünftige der blinden Anhänglichkeit an das Alte und Abneigung gegen das Neue, nur weil jenes alt und dieses neu ist, oder auch, wie die verbesserte Zeitrechnung, nur neu genannt wird, — an mehreren Beispielen anschaulich darzustellen.

Der erneuerte Aufruf der Kantonsbehörden bewirkte endlich soviel, daß manche ganze Hochgerichte, Gerichte und Gemeinden die verbesserte Zeitrechnung durchaus und für immer anzunehmen sich entschlossen und einige andere gleichfalls ihre Geneigtheit, diesem löblichen Beispiel zu folgen, äußerten, so daß nun nur noch eine kleine Anzahl von Gemeinden, worunter Schiers und Grüsich, übrig blieben, welche allen Vorstellungen zum Trotz auf der alten, unrichtigen Zeitrechnung beharrten. An diese erließ der evangelische Kleine Rat unterm 22. November 1810 neuerdings ein Kreisschreiben, wodurch sie noch einmal aufs eindringlichste und mit Hinweisung auf die ihnen in seinem Kreisschreiben vom 10. Mai 1810 vorgehaltenen Gründen ermahnt werden, von

ihrem beharrlichen, grundlosen Eigensinn, der bei der Verminderung ihrer Anzahl immer auffallender und anstößiger werde, endlich einmal abzustehen und sich zur gleichförmigen Zeitrechnung mit ihren evangelischen Mitchristen und Bundesgenossen zu vereinigen.

Aber auch diese neue Ermahnung blieb bei einigen Gemeinden so fruchtlos wie alle frühern. Das Maß der gütlichen Vorstellungen war nun erschöpft. Der Große Rat von 1811 fand, daß eine solche Auszeichnung weniger Gemeinden zu sehr das öffentliche Ärgernis erzeuge und durch die Folgen selbst in die bürgerliche Ordnung zu sehr eingreife, als daß er nicht durch die Handhabung der ihm durch die Kantonsgesetze übertragenen Kantonspolizei diesem Unwesen ein Ziel setzen sollte. Der Große Rat erklärte daher laut beiliegendem Protokollauszug durch einen Beschluß vom 20. Mai 1811 die neue Zeitrechnung als die in Zukunft einzig gültige im ganzen Kanton und die Beibehaltung der alten demnach als eine Verletzung der Kantonspolizei, und verordnete zugleich, daß diejenigen Gemeinden, welche jetzt nicht aus eigenem Antriebe dieser Erklärung nachkommen würden, nochmals ungesäumt zur Annahme der verbesserten Zeitrechnung aufgefordert, und wenn sie binnen einem Monat nicht Genüge leisten, ihres Ungehorsams wegen vor einem Spezialgericht zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Diese Verordnung des Großen Rates wurde den betreffenden Gemeinden durch ein Kreisschreiben des Kleinen Rates vom 27. August 1811 bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß diejenigen, welche nicht innert Monatsfrist die Annahme der verbesserten Zeitrechnung einberichten sollten, jener vom Großen Rat festgesetzten Maßregel unterliegen würden.

Allein die Gemeinden Schiers und Grösch, statt sich nach dieser Aufforderung zu fügen, erklärten sich vielmehr in einem an den Kleinen Rat gerichteten Schreiben vom 17. Oktober beharrlich für die Beibehaltung der alten Zeitrechnung, welcher Erklärung sie sogar eine auf die unstatthaftesten Vorwände gebaute Protesta gegen den Beschluß des Großen Rates beifügten. Der Inhalt dieses Schreibens soll hernach näher gewürdigt werden.

Nachdem nun laut einem Beschluß der Standeskommission vom 25. Oktober das in dieser Sache aufzustellende Spezialgericht angeordnet war, erging vom Kleinen Rat unterm 5. November an

die Gemeinden Schiers und Grüşch die letzte Aufforderung, innert Monatsfrist die Annahme der verbesserten Zeitrechnung laut Beschluß des Großen Rates einzuberichten, widrigenfalls sie diesem Beschluß gemäß vor dem aufgestellten Spezialgericht zur Verantwortung gezogen werden würden. Seitdem waren an das Gericht Castels-Luzern und an die Gemeinde Seewis, welche sich im gleichen Fall befanden und auch auf die letzte Aufforderung noch renitent geblieben waren, bereits die Zitationen erlassen worden, auf den 2. und 3. Dezember vor dem aufgestellten Spezialgericht zu erscheinen, worauf sich dann diese Gemeinden endlich zur Annahme der verbesserten Zeitrechnung fügten. Der Kleine Rat, welcher nichts unversucht lassen wollte, um unangenehmen Maßregeln auszuweichen, nahm hievon Anlaß, die Gemeinden Schiers und Grüşch durch ein Schreiben vom 7. November von dieser endlichen Folgeleistung ihrer benachbarten Gemeinden zu benachrichtigen und ihnen zu bemerken, wie unangenehm es ihm fallen würde, wenn sie, die Gemeinden Schiers und Grüşch, sich nun noch allein von allen Gemeinden des Prätigaus durch fernere Widersetzlichkeit auszeichnen und einer gerichtlichen Prozedur und Ahndung aussetzen wollten.

Aber auch diese letzte Ermahnung blieb fruchtlos, und da die Gemeinden Schiers und Grüşch den letzten anberaumten Termin verstreichen ließen, ohne von ihrem Ungehorsam abzustehen und sich zur Annahme der verbesserten Zeitrechnung zu erklären, sah sich der Kleine Rat in pflichtmäßiger Erfüllung der ihm vom Großen Rat erteilten Aufträge genötigt, unterm 6. Dezember das Vorladungsschreiben durch den Standesweibel in der Farbe an die Gemeinden Schiers und Grüşch ergehen zu lassen, wodurch diese Gemeinden vorgeladen wurden, auf den heutigen Tag vor diesem Spezialgericht durch Abgeordnete zu erscheinen, um die im Namen des Kantons gegen sie zu führende fiskalische Klage zu vernehmen, über ihren Ungehorsam Red und Antwort zu geben und den Ausspruch des Spezialgerichts zu gewärtigen. Diesem Vorladungsschreiben wurde jedoch die ausdrückliche Erklärung beigefügt, daß alle diejenigen Angehörigen des vorgeladenen Gerichts, welche zuhanden des Kleinen Rates oder des Spezialgerichts die schriftliche Erklärung einreichen würden, daß sie an der Renitenz keinen Anteil genommen und bereit seien, nach der Verordnung des Großen Rates den verbesserten Kalender anzunehmen, von allen

Gerichts- und andern aus dem Urteil des Spezialgerichts sich ergebenden Unkosten befreit bleiben sollen. Weswegen dieselben denn auch von der gegenwärtigen Klage bestimmt ausgenommen sind.

Der Standpunkt der Gemeinden Schiers und Gräsch

Es erhellet aus dieser geschichtlichen Darstellung zur Genüge, wie die Gemeinden Schiers und Gräsch, ungeachtet der ihnen wiederholt vorgelegten so triftigen Gründe und Vorstellungen von weltlichen und geistlichen Behörden, ungeachtet der bestimmten Verordnung des Großen Rates, und ungeachtet der wiederholt an sie ergangenen Aufforderungen zu deren Befolgung, — dennoch die Annahme der verbesserten Zeitrechnung fortdauernd verweigert und in ihrem sträflichen Ungehorsam gegen die Kantonsbehörden beharrt haben. Obgleich es daher ganz überflüssig wäre, die Einwendungen, womit diese Gemeinden in ihrem oberwähnten Schreiben vom 17. Oktober ihr Betragen zu beschönigen suchen, einiger Betrachtung zu würdigen, so mag doch selbst ein Blick auf den Inhalt dieses Schreibens das Spezialgericht überzeugen, daß die Weigerung dieser Gemeinden durchaus aus keinem vernünftigen Grund, sondern bloß auf einer grundlosen eigensinnigen Beharrlichkeit beruht. „Ist die Beibehaltung des alten Kalenders, heißt es in diesem Schreiben, ein Vorurteil, so lasse man es uns und bemitleide uns als Schwache.“ Heißt dies nicht sich erklären, wissentlich und absichtlich im Irrtum und Vorurteil beharren zu wollen? Möchten indessen diese Gemeinden immerhin sich durch solche Grundsätze auszeichnen, so lange von einem für andere unschädlichen Vorurteil die Rede wäre. Aber es ist schon hinlänglich gezeigt worden, wie dadurch, daß einzelne Gemeinden sich in Feierung der christlichen Festtage von dem übrigen Teil des Kantons absondern, Ärgernis und Unordnung entsteht, wie Handel und Wandel dadurch gehindert werden, und wie selbst in öffentlichen Geschäften Störung und Aufenthalt (?) daraus entspringen. Sobald also ein Vorurteil so gemeinschädlich ist wie dieses, sind diejenigen, welche eigensinnig darauf beharren, nicht mehr als Schwache zu bemitleiden, sondern als Störer der öffentlichen Ordnung zu behandeln.

„Sie seien, sagen zwar die Gemeinden Schiers und Gräsch, in einem abgesonderten Tale, wo sie niemanden an seinen Geschäften hindern, wo sie durch ihre Zeitrechnung niemanden Ärgernis geben,“ allein es ist bekannt, daß diese Gemeinden wenn schon nicht an einer Hauptstraße, so doch an einem Passe liegen, welche zwei ansehnliche Täler unseres Kantons verbindet, daß zwischen den Bewohnern des Prätigaus und denen des Hochgerichts Maienfeld durch den Austausch eigener und fremder Produkte ein lebhafter Verkehr herrscht. Wie sollte also dieser Verkehr nicht gestört, wie sollte nicht das Ärgernis der Nachbarn erweckt werden, wenn diese Gemeinden an Tagen, welche von jenen gefeiert werden, ihren irdischen Geschäften nachgehen und dadurch jener religiösen Feier gleichsam Hohn sprechen, und dagegen wieder durch Feierung von hohen Festen an Arbeitstagen die Nachbarn in ihrem gegenseitigen freien Verkehr hindern? Muß diese Störung, dieses Ärgernis nicht um so auffallender werden, als die Gemeinden Schiers und Gräsch gerade die Verbindungspunkte der beiden Täler ausmachen, und also sie von allen Gemeinden nicht nur in diesen, sondern auch den benachbarten Tälern gegenwärtig noch die einzigen sind, welche sich durch die eigensinnige Beibehaltung der alten Zeitrechnung auszeichnen?

Wenn ferner die Gemeinden Schiers und Gräsch sagen, „es könne nicht das Begehren der Regierung sein, die andächtige Feier eines hohen Festes zu stören, und Ärgernis, Zwiespalt, Erbitterung und Fluch in dem Schoos der Gemeinden zu erwecken,“ so begreift gewiß niemand, wie die Abschaffung einer unrichtigen Zeitrechnung und die Anschließung an die allgemeinen Gebräuche der evangelisch-protestantischen Kirche so schwarzes Unheil soll erzeugen können; viel eher ließ sich denken, wie gerade aus der ärgerlichen Auszeichnung und Widersetzlichkeit einzelner Gemeinden in dieser Hinsicht ähnliche Folgen entstehen könnten.

Die Gemeinden Schiers und Gräsch, da sie gegen die Sache selbst auch nicht einen vernünftigen Grund vorbringen konnten, sagen in jenem Schreiben, „das Decret wegen Einführung der verbesserten Zeitrechnung sei schon darum ungültig, weil die katholischen Mitglieder des Großen Rates dabei mitgestimmt hätten, während

laut unsern Übungen kirchliche Angelegenheiten von jedem Religionsteile abgesondert behandelt werden müssen, und werfen dann die Frage auf, „woher die Befugnis des Großen Rates habe kommen können, ihnen den neuen Kalender aufzudringen“. Es ist schon bemerkt worden, daß die Zeitrechnung mit der Religion in keiner Verbindung stehe, es sei denn in bezug auf das Ärgernis, welches einzelne evangelische Gemeinden durch ihre Absonderung von den allgemeinen Gebräuchen ihrer eigenen Kirche ihren Glaubensbrüdern geben. Daher hat der Große Rat diese Sache mit Recht nicht als eine kirchliche Angelegenheit, sondern als einen Gegenstand der Kantonspolizei angesehen, deren Handhabung ihm durch die Kantonsgesetze übertragen ist. Könnte auch übrigens diese Ansicht an sich selbst noch irgend einem Zweifel unterliegen, so liefern uns schon die Landesdekreten aus ältern Zeiten z. B. von 1659 wegen Kirchendisziplin und 1574, wodurch den Predigern beider Religionen das Schmähen und Schimpfen verboten wird; 1585 wegen Abschaffung der Jesuitenschule; 1585 wegen Zulassung fremder Mönche und Pfaffen; 1596 wegen Widerrufung einer zu Clefen gepredigten Lüge; 1645 wegen Abschaffung der Kapuziner; – und so viele andere aus ältern und neuern Zeiten, Beispiele genug, daß Angelegenheiten, welche auch auf das Kirchliche des einen oder des andern Religionsteils nähere oder entferntere Beziehung hatten, sobald sie Gegenstand der Kantonspolizei wurden, schon seit jeher von der allgemeinen Standesversammlung ohne Absonderung der Religionsteile behandelt worden sind.

Aus allem eben Gesagtem erhellet nun:

Daß die Verordnung des Großen Rats wegen allgemeiner Einführung der verbesserten Zeitrechnung durch die triftigsten Gründe veranlaßt wurde, – daß dadurch kein Freiheits Recht beeinträchtigt, kein Gewissen beschwert werde, – daß der Große Rat in bezug auf die von dieser Behörde von jeher ausgeübte und derselben durch die neuern Kantonsgesetze bestimmt übertragenen Kantonspolizei, zu dieser Verordnung hinlänglich befugt war, – daß die Gemeinden Schiers und Grüschi sich der wiederholten Anforderungen ungeachtet der Befolgung dieser Verordnung aus nichtigen Vorwänden widersetzt haben, und ihre darauf gebaute Protesta durchaus verwerflich und unzulässig sei, – daß demnach die

Gemeinden Schiers und Gräsch sich einer Verletzung der Kantonspolizei und eines hartnäckigen sträflichen Ungehorsams gegen die Verordnung des Großen Rats vom 20. Mai 1811 schuldig gemacht haben, dessen sich als vom Kleinen Rat in dieser Sache bestellten Kantons-Fiscal sie anmit vor diesem Specialgericht anklage, und zu Recht setze:

Daß die Gemeinde des Gerichts Schiers und Gräsch dieses ihren Ungehorsams wegen von diesem Specialgericht mit einer angemessenen Strafe belegt, und in alle durch die Aufstellung dieses Gerichts verursachten Gerichts- und Procedur Kosten verfällt werden; – wovon jedoch laut der Erklärung des Kleinen Rats diejenigen Gerichtsangehörigen auszunehmen sind, welche zu Händen des Kleinen Rats oder des Spezialgerichts sich schriftlich erklärt haben, an jenem Ungehorsam keinen Anteil nehmen zu wollen.

Urteil

Das Spezialgericht verurteilte die Gemeinden Schiers und Gräsch zu einer Buße von 100 Kronen und zu den durch ihre Widersetzlichkeit veranlaßten Unkosten, die sich auf 341.48 fl. beliefen. Die irrige Annahme, daß der Kanton die renitenten Gemeinden schließlich mit Waffengewalt zur Annahme des neuen Kalenders gezwungen habe, rührt wohl daher, daß der Große Rat 1811 infolge der vielen Widerstände gegen die kantonale Amtsgewalt dem Kleinen Rat für bestimmte Fälle die Befugnis erteilte, Kantonsmilizen zu militärischer Exekution kantonaler Verordnungen aufzubieten¹.

¹ Bündn. Staatsarchiv Akten II 11 d 2 und Kleinratsprotokoll (Ausfertigungen) 1811/12. AGS 1827 Heft 4. Vgl. auch R. Schwarz, Die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden von 1803 bis zur Gegenwart S. 200, eine sehr verdienstvolle Dissertation, die einstweilen noch Manuskript ist, in die uns der Verfasser Einblick gewährte.